

Pressespiegel

Zusammengestellt vom Arbeitskreis für Öffentlichkeitsarbeit der Vereinigungskirche e.V.

Betrifft:

Aufhebung des Einreiseverbots für Rev. Dr. Sun Myung Moon
und Ehefrau Dr. Hak Ja Han Moon

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.2006
Bekanntgabe: 09.11.2006

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1908/03 -

Im Namen des Volkes

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde
der Vereinigungskirche e.V.

gegen

a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2003 -
BVerwG 1 B 288.02 -,

b) das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Juni 2002 - 12
A 10349/99.OVG -

Volltext des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes unter:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20061024_2bvr190803.html

Karlsruhe stärkt die Religionsfreiheit

Verfassungsgericht kassiert Einreiseverbot für Sektengründer

Das seit 1995 bestehende Einreiseverbot für Sun Myung Mun und seine Frau ist verfassungswidrig. Diese Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht getroffen und gestern bekannt gegeben.

Von Stefan Geiger

Man stelle sich vor: ein türkisches Gericht verweigert dem Papst die Einreise mit der Begründung, selbstverständlich werde die Freiheit jeder Religion geachtet, die Religionsausübung der katholischen Minderheit sei aber auch ohne die persönliche Begegnung mit dem Papst möglich. Es sei denkbar, dass die Gläubigen einem persönlichen Treffen mit dem Papst einen hohen Stellenwert beimäßen und dieser auf sie inspirierend wirke, Begeisterung entfachte und Optimismus verbreite. Diese Effekte hätten aber keinen spezifisch religiösen Gehalt, zum Beispiel in Gestalt eines Offenbarungserlebnisses. Deshalb könne der Staat die Einreise verbieten.

Wörtlich mit dieser Begründung hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz das Einreiseverbot für den Gründer der Mun-Sekte Sun Myung Mun und dessen Frau Hak Ya Han Mun gebilligt; das Bundesverwaltungsgericht bestätigte dies 2003. Die Zweite Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts – namentlich die Richter Siegfried Broß, Gertrude Lübke-Wolff und Michael Gerhardt – hat diese Entscheidungen jetzt als verfassungswidrig kassiert.

Muns „Vereinigungskirche“ ist eine umstrittene Sekte, die in Deutschland kaum Anhänger hat, aber in den USA über großen Zulauf verfügt. In der straff organisierten Bewegung mischen sich religiöse Motive mit dem politischen Ziel einer neuen, autoritären Weltordnung. Kritisiert wird die Mun-Sekte auch, weil sie zugleich wirtschaftliche Interessen verfolgt und zu einem Wirtschaftsimperium geworden ist. Kritiker werfen ihr vor, dass sie mit rigiden Methoden Anhänger missioniere, sie vor allem aber mit Psycho-druck an einem Ausstieg hindere. Aufsehen erregt haben Massenhochzeiten, zu denen

angeblich auch einander bisher fremde Personen „von oben“ bestimmt werden.

Doch all diese Kritikpunkte spielten in den Entscheidungen des Ober- und des Bundesverwaltungsgerichts keine entscheidende Rolle. Denn beide Gerichte hatten erkannt, dass auch der Mun-Sekte die Vorrechte des Grundgesetzes für alle Religionsgemeinschaften zustehen, und sich gerade deshalb auf die sehr formale Argumentation beschränkt.

Das Einreiseverbot war bereits 1995 erlassen worden. Damals hatte die Grenzschutzdirektion Koblenz das Ehepaar Mun auf Bitten des Bundesinnenministeriums mit einer zunächst dreijährigen Einreiseverweigerung in das Schengener Informationssystem eingestellt. Die Verweigerung war immer wieder verlängert worden. Wer im Schengener System steht, wird an allen Grenzen der Europäischen Union zurückgewiesen. So erging es auch den Eheleuten Mun, als sie 1995 auf dem Flughafen Paris einreisen wollten. Sun Myung Mun wollte damals auch einen Vortrag in Deutschland halten. Politisch war das Verbot mit dem Vorwurf begründet worden, die Mun-Sekte zähle zu den „Psychogruppen“, von denen eine Gefahr für junge Menschen ausgehen könne. Das Einreiseverbot war im letzten Jahresbericht des US-Außenministeriums als Beispiel für die Einschränkung der Religionsfreiheit kritisiert worden.

Das Bundesverfassungsgericht sagt jetzt, das Grundgesetz schütze mit der Religionsfreiheit nicht nur die Verkündung des Glaubens, sondern beispielsweise auch „Feiern und andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens sowie allgemein die Pflege und Förderung des jeweiligen Bekenntnisses“. Zur Religionsfreiheit gehöre auch, dass nicht der Staat bestimmen könne, was religiöse Fragen seien. Der geplante Besuch Muns habe auch dem Kontakt des Religionsstifters mit den Gläubigen gedient, habe also eine religiöse Bedeutung gehabt.

Zwar müsse nicht jedem Religionsstifter die Einreise nach Deutschland genehmigt werden. Bei der notwendigen Abwägung sei aber die Religionsausübung so weit als möglich zu berücksichtigen. Der Besuch des Ehe-



Das Oberhaupt der „Vereinigungskirche“ segnet Brautpaare bei einer Massenhochzeit. Foto AFP

paars Mun wäre keine offensichtliche Gefahr für Deutschland gewesen, schon gar nicht eine Gefahr, die bei einer Interessenabwägung die Einreiseverweigerung gerechtfertigt hätte. Im Übrigen seien Religionsgemeinschaften bei ihren Glaubensinhalten nicht den Wertvorstellungen des Grundgesetzes verpflichtet. Jetzt muss das Oberverwaltungsgericht nach den Karlsruher Vorgaben erneut entscheiden. (Aktenzeichen: 2 BvR 1908/03)

Der Fall macht erneut deutlich, wie provozierend das Grundrecht auf Religionsfreiheit in einer Gesellschaft sein kann, wenn es nicht mehr nur auf die traditionellen, jedem Bürger von Kindheit an vertrauten Religionsgemeinschaften angewandt wird. Und wie hilfreich drei Verfassungsrichter in der Provinz sein können, wenn alle anderen Verantwortlichen zuvor das Selbstverständliche dem politisch Opportunen geopfert haben.

Frankfurter Allgemeine

11.11.2006

Herein!

Mun-Sekte und Grundgesetz: Der Messias soll ruhig kommen

Zwei entscheidende Sätze enthält der Kammerbeschluß des Bundesverfassungsgerichts, durch den, wie gestern gemeldet, ein 1995 über Reverend Mun, den Stifter der Vereinigungskirche, verhängtes Einreiseverbot aufgehoben worden ist. Der erste Satz lautet: Welche Handlungen vom Schutz der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes "erfaßt sind, bestimmt sich wesentlich nach der Eigendefinition der Religionsgemeinschaft; denn Teil der grundrechtlich gewährleisteten Glaubensfreiheit ist auch und gerade, daß eine staatliche Bestimmung genuin religiöser Fragen unterbleibt". Im Rahmen einer Weltreise hatte der Kirchengründer vor elf Jahren deutschen Boden betreten wollen, um einen Vortrag zum Thema "Die wahre Familie und ich" zu halten und Gespräche mit seinen Anhängern zu führen.

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz sprach der geplanten Visite eine "spezifisch religiöse Bedeutung" im Lichte der "Theologie der Vereinigungskirche" ab. Ein solches Treffen möge "inspirierend" wirken - indes gebrauchten die Richter diese Pfingstmetapher gedankenlos, konnten sie doch keinen "spezifisch religiösen Gehalt, zum Beispiel in Gestalt eines Offenbarungserlebnisses", entdecken. Es werde begeistert zugehen wie bei einem Papstbesuch. Der unter dem Namen der Vereinigungskirche eingetragene Verein trug in seiner Verfassungsbeschwerde vor, daß Mun nach den Glaubensinhalten seiner Kirche der Messias sei. Die Kammer des zweiten Senats hat nun festgestellt, daß theologische Fragen außerhalb der Erkenntnismöglichkeiten des Staates liegen.

Wer in einer bestimmten Glaubensgemeinschaft als Messias und wer als dessen Stellvertreter gilt und welchen geistlichen Sinn die Begegnung mit diesen Personen hat, dafür kann "nur das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft maßgebend sein", weil diese Fragen "der Beurteilung durch staatliche Stellen grundsätzlich entzogen sind". Soweit die formale Frage der Zuständigkeit des Staates für die letzten Dinge. Aus ihrer negativen Beantwortung ergibt sich, daß die Beurteilung von Glaubensinhalten durch den Staat auch in der Sache unterbleiben muß. Nicht nur ist es den Staatsorganen unmöglich, theologische Sätze zu autorisieren und sich zum Vermittler aufzuschwingen etwa zwischen Papst und deutschen Bischöfen oder liberalen und orthodoxen Juden. Der Staat hat auch keine Meinung darüber zu haben, was vom Messianismus der Juden, Katholiken oder Munianer zu halten ist.

Der zweite entscheidende Satz des Beschlusses nimmt diese vielberufene Neutralität wörtlich. Die Richter weisen darauf hin, "daß die Religionsgemeinschaften hinsichtlich der von ihnen vertretenen Glaubensinhalte und sonstiger rein interner Angelegenheiten grundsätzlich nicht den für das Verhalten des Staates maßgeblichen Wertvorstellungen des Grundgesetzes verpflichtet sind". Das Bundesinnenministerium hatte das öffentliche Interesse am Einreiseverbot auf "Widersprüche zwischen den Glaubensinhalten des Beschwerdeführers und den Wertentscheidungen des Grundgesetzes" gestützt. Insbesondere wurde auf Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes verwiesen, aus denen sich Schutzpflichten des Staates ergäben. Mußten die Bürger vor einem Vortrag geschützt werden, dessen Inhalt mutmaßlich den beiden Sätzen "Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung" und "Männer und Frauen sind gleichberechtigt" widersprochen hätte? Die Verfassungsrichter erinnern daran, daß ein Einreiseverbot, das nach dem Schengener Abkommen für fast alle EU-Staaten Wirkung entfaltet, "das Vorliegen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit voraussetzt".

Der Karlsruher Spruch ist als Kammerbeschluß ergangen. Der Senat wurde nicht mit der Sache befaßt, weil "die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden sind". Die zweite Kammer des zweiten Senats besteht aus den Richtern Broß, Gerhardt und Lübbe-Wolff. Broß und Frau Lübbe-Wolff waren im Jahre 2000 an der einstimmigen Entscheidung im maßgeblichen Präzedenzfall beteiligt, als den Zeugen Jehovas der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt wurde. Sie gehörten 2003 auch zur Mehrheit im Kopftuchfall.

Die Religionsfreiheit ist von Sekten erkämpft worden. Dem Karlsruher Beschluß kommt erhebliche Bedeutung für den Umgang mit dem Islam zu, und zwar gerade deshalb, weil er behauptet, daß seine Grundsätze eigentlich unstrittig seien. Daß eine Predigt, in der die Gleichheit von Mann und Frau verworfen wird, als Sicherheitsrisiko in die Akten eingeht, könnte polizeiliche Routine werden, wenn es nach jenen Wortführern unserer Wertordnung geht, die von Gläubigen nicht nur Treue zu unserem Recht verlangen, sondern eine Reform des Glaubens nach den Maßstäben der Staatsverfassung. Die sittliche Gefahrenabwehr rechtfertigte schon die Ausweisung der Jesuiten im Kulturkampf. Als "eine Überzeugung, die Ziele des menschlichen Seins aufstellt, den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit anspricht und auf umfassende Weise den Sinn der Welt und des menschlichen Lebens zu erklären beansprucht", genießt der Glaube der Mun-Jünger den Schutz der Religionsfreiheit - eben weil die Verfassung einen solchen Anspruch nicht erhebt. Das Grundgesetz ist nicht die heilige Schrift einer Stammesreligion. PATRICK BAHNERS

Text: F.A.Z., 11.11.2006, Nr. 263 / Seite 39

NETZEITUNG.DE

Verfassungsrichter geben Moon-Sekte Recht

09. Nov 2006, 16:27

Die Gründer der Moon-Sekte können damit rechnen, wieder nach Deutschland einreisen zu dürfen. Das Bundesverfassungs-Gericht sieht in dem Verbot einen Verstoß gegen die Religionsfreiheit

Das Bundesverfassungsgericht betrachtet das Einreiseverbot für den Gründer der so genannten Moon-Sekte als Verstoß gegen die Religionsfreiheit. Das geht aus der am Donnerstag veröffentlichten Entscheidung hervor.

Die Richter in Karlsruhe gaben einer Verfassungsbeschwerde von Moons Vereinigungskirche statt. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz muss nun neu verhandelt werden. Allerdings könne daraus kein automatischer Anspruch auf Einreise abgeleitet werden, hieß es weiter.

1995 hatte der damalige Bundesgrenzschutz auf Betreiben des Bundesinnenministeriums Sun Myung Moon und dessen Frau die Einreise verwehrt, als der aus Korea stammende Religionsstifter Anhänger in Deutschland besuchen wollte. Das damals vom CDU-Politiker Manfred Kanther geführte Ministerium hatte argumentiert, dass die von der Vereinigungskirche vertretenen Glaubensinhalte den Wertvorstellungen des Grundgesetzes widersprächen.

Das Einreiseverbot wurde bis 2004 verlängert. Die als Verein eingetragene Vereinigungskirche hatte dagegen zunächst ohne Erfolg geklagt. Im Juni 2002 bestätigte das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz das Einreiseverbot mit der Begründung, dass der Besuch keinen spezifisch religiösen Gehalt für die Sektenmitglieder habe. Das Bundesverwaltungsgericht korrigierte diese Entscheidung nicht. Daraufhin erhoben Moons Anhänger Verfassungsbeschwerde.

Karlsruhe sieht keine Sicherheitsgefahr

Im aktuellen Urteil der Kammer des Zweiten Senats des Verfassungsgerichts heißt es nun, dass das Obergerverwaltungsgericht das eigene Verständnis der Religionsgemeinschaft zu wenig berücksichtigt habe. Außerdem dürfe nach dem Schengener Abkommen die Einreise nur bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verweigert werden.

Es liege nicht auf der Hand, dass eine Einreise des Ehepaares Moon solche Folgen haben würde, entschied die Kammer einstimmig. Auch der Hinweis des Bundesinnenministeriums, dass die von der Vereinigungskirche vertretenen Glaubensinhalte den Wertvorstellungen des Grundgesetzes widersprüchen, sei nicht ausreichend. Bei Glaubensfragen und rein internen Angelegenheiten dürften Religionsgemeinschaften nicht auf die Wertvorstellungen des Staates verpflichtet werden.

Das deutsche Einreiseverbot für Moon war sogar im letzten Jahresbericht des US-Außenministeriums als Beispiel für Einschränkungen der Religionsfreiheit kritisiert worden. (nz)

ngo-online

Internet-Zeitung für Deutschland

Religionsfreiheit

Einreiseverbot für Gründer der Mun-Bewegung verfassungswidrig

09. Nov. 2006

Das seit 1995 bestehende Einreiseverbot für den Gründer der Mun-Bewegung, San Myung Mun und seine Ehefrau verstößt gegen das Grundgesetz. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einem am Donnerstag veröffentlichten Beschluss entschieden. Der heute 86-jährige Koreaner und seine Frau Hak Ja Han Mun dürfen damit wahrscheinlich künftig wieder einreisen. Die Karlsruher Richter gaben einer Verfassungsbeschwerde der zur Mun-Bewegung gehörenden deutschen Vereinigungskirche statt. Diese werde durch das Einreiseverbot in ihren Grundrechten auf Religionsfreiheit und auf freie Religionsausübung verletzt.

Es liege "nicht auf der Hand", dass Besuche der Eheleute Mun Gefahren mit sich brächten, die die Aufrechterhaltung des Einreiseverbots gerechtfertigt erscheinen ließen. Dazu müssten "Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit" vorliegen.

Mun wollte im November 1995 im Rahmen einer Welttour in Frankfurt am Main einen Vortrag halten. Die Grenzschutzdirektion Koblenz verhängte jedoch auf Bitten des Bundesinnenministeriums ein Einreiseverbot für die Eheleute Mun. Es gilt für alle zum Schengener Übereinkommen gehörenden Staaten. Dem Verbot lag die Einschätzung der Bundesregierung zugrunde, dass die Mun-Bewegung zu den Jugendsekten und Psychogruppen zähle, von denen eine Gefahr für junge Menschen ausgehen könne.

In der Folge wurde den Eheleuten Mun auf dem Flughafen in Paris von den französischen Behörden die Einreise verweigert. Das Einreiseverbot wurde fortlaufend verlängert, zuletzt 2004. Die dagegen gerichtete Klage des

Vereins Vereinigungskirche e.V. war 2002 vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz gescheitert. Das Bundesverwaltungsgericht hatte 2003 die Entscheidung bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht verwies die Sache nun an das OVG zurück. Dieses müsse "unter Einbeziehung des Grundrechts der Religionsfreiheit eine neue Abwägung treffen" und dann entscheiden, ob das Ehepaar Mun einreisen dürfe, sagte eine Sprecherin des Verfassungsgerichts. Das OVG hatte die Klage abgewiesen, weil der Besuch der Eheleute Mun "keine besondere Bedeutung" für die gemeinschaftliche Religionsausübung habe.

Aus Sicht des Verfassungsgerichts ist staatlichen Stellen aber eine solche Einschätzung "verwehrt". Für die Frage, welche Bedeutung die persönliche Begegnung der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft mit ihrem Oberhaupt hat, sei "nur das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft maßgebend". Dieses müsse bei der Auslegung der Einreise-Vorschriften so weit wie möglich berücksichtigt werden. Religionsgemeinschaften seien im Übrigen hinsichtlich ihrer Glaubensinhalte und rein interner Angelegenheiten "grundsätzlich nicht" den Wertvorstellungen des Grundgesetzes verpflichtet. (AZ: 2 BvR 1908/03 - Beschluss vom 24. Oktober 2006)

San Myung Mun (engl. Sun Myung Moon) hatte die nach ihm benannte und inzwischen weltweit vertretene Bewegung 1954 in Seoul gegründet. Seine Anhänger, die Munies (engl. Moonies), verehren ihn als Messias, der das Werk Jesu Christi, das im Wesentlichen gescheitert sei, vollendet. Aufsehen erregten die Massenhochzeiten der Bewegung.

Text unter Verwendung von Material von: ddp

Taunus
Zeitung



Printausgabe, 10.11.2006

Einreiseverbot für Mun-Guru wird überprüft

Karlsruhe. Das Oberhaupt der Mun-Bewegung, San Myung Mun, darf möglicherweise nach Deutschland einreisen. Das Bundesverfassungsgericht hob ein Einreiseverbot aus dem Jahr 1995 auf, weil es gegen die Religionsfreiheit verstoße. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz muss nun erneut prüfen, ob der 86-jährige Koreaner seine Anhänger in Deutschland besuchen darf.

Nach den Worten der Karlsruher Richter darf dem Gründer der „Vereinigungskirche“ – so der offizielle Name – die Einreise nur verwehrt werden, wenn dadurch erhebliche Sicherheitsrisiken entstünden. Dass ein vorübergehender Aufenthalt Muns solche Gefahren mit sich bringe, sei jedenfalls „nicht offenkundig“, merkten die Richter an. Die religiösen Inhalte dürfen bei der Entscheidung keine Rolle spielen. Damit wurde der Verfassungsbeschwerde des deutschen Zweigs der Bewegung stattgegeben. Die Richter machten deutlich, dass die Glaubensinhalte einer Religionsgemeinschaft nicht den Wertvorstellungen des Grundgesetzes entsprechen müssen. (Az.: 2 BvR 1908/03)

Zur Person

(Quelle: FR vom 10.11.2006)

Sun Myung Moon - Das Bundesverfassungsgericht hat das in Deutschland geltende Einreiseverbot für den Gründer der so genannten Moon-Sekte kritisiert. Die obersten Richter in Karlsruhe gaben in einer am Donnerstag veröffentlichten Entscheidung einer Verfassungsbeschwerde von Moons Vereinigungskirche statt und bezeichneten ein gegenläufiges Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz als Verstoß gegen die Religionsfreiheit. Der Fall muss nun dort neu verhandelt werden. 1995 hatte der damalige Bundesgrenzschutz auf Betreiben des Innenministeriums eine Einreiseverweigerung gegen Sun Myung Moon und dessen Frau verfügt, als der Religionsstifter Anhänger in Deutschland besuchen wollte. Das Ministerium hatte argumentiert, dass die von der Vereinigungskirche vertretenen Glaubensinhalte den Wertvorstellungen des Grundgesetzes widersprächen. Das Verfassungsgericht urteilte nun, dass das OVG das Eigenverständnis der Religionsgemeinschaft zu wenig berücksichtigt habe. *ap*



Germany's high court orders reconsideration of ban on church leader Moon

The Associated Press
Published: November 9, 2006

KARLSRUHE, Germany: Germany's supreme court on Thursday ordered a lower court to re-examine an order banning the founder of the Unification Church from entering the country. German officials denied visas to Rev. Sun Myung Moon and his wife when the Korean-born couple wanted to visit followers in 1995 because Berlin views his organization as a dangerous sect.

A state court upheld the ban in 2002. But the Constitutional Court, ruling Thursday in Moon's favor, said the lower court decision violated the right to religious freedom. It said the state had no right to impose its values on a religious grouping. It also said the lower court failed to show that a visit would threaten public safety in Germany. The state court must now examine the case anew.

The U.S. government has criticized German efforts to counter Moon's organization, calling it a restriction of religious freedom.

<http://de.news.yahoo.com>

Verfassungsgericht kritisiert Einreiseverbot für Sun Myung Moon

Donnerstag 9. November 2006, 12:55 Uhr

Karlsruhe (AP) Das Bundesverfassungsgericht hat das in Deutschland geltende Einreiseverbot für den Gründer der so genannten Moon-Sekte kritisiert. Die obersten Richter in Karlsruhe gaben in einer am Donnerstag veröffentlichten Entscheidung einer Verfassungsbeschwerde von Moons Vereinigungskirche statt und bezeichneten ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz als Verstoß gegen die Religionsfreiheit. Der Fall muss nun dort neu verhandelt werden.

1995 hatte der damalige Bundesgrenzschutz auf Betreiben des Bundesinnenministeriums eine Einreiseverweigerung gegen Sun Myung Moon und dessen

Anzeige

Frau verfügt, als der aus Korea stammende Religionsstifter Anhänger in Deutschland besuchen wollte. Das damals vom CDU-Politiker Manfred Kanther geführte Ministerium hatte argumentiert, dass die von der Vereinigungskirche vertretenen Glaubensinhalte den Wertvorstellungen des Grundgesetzes widersprächen. Die Maßnahme wurde bis 2004 verlängert, Klagen der als Verein eingetragenen Vereinigungskirche dagegen blieben ohne Erfolg.

Im Juni 2002 hatte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die Verweigerung mit der Begründung bestätigt, der Besuch habe keinen spezifisch religiösen Gehalt für die Vereinsmitglieder. Das Bundesverwaltungsgericht korrigierte diese Entscheidung nicht. Daraufhin erhoben Moons Anhänger Verfassungsbeschwerde.

Die Kammer des Zweiten Senats des Verfassungsgerichts urteilte nun, dass das Oberverwaltungsgericht das Eigenverständnis der Religionsgemeinschaft zu wenig berücksichtigt habe. Außerdem dürfe nach dem Schengener Abkommen eine Einreiseverweigerung nur bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfolgen. Es liege nicht auf der Hand, dass eine Einreise des Ehepaares Moon solche Gefahren mit sich bringen würde, heißt es in der einstimmigen Kammerentscheidung.

Schließlich genüge auch nicht der Hinweis des Bundesinnenministeriums, dass die von der Vereinigungskirche vertretenen Glaubensinhalte den Wertvorstellungen des Grundgesetzes widersprächen. Bei Glaubensinhalten und rein internen Angelegenheiten dürften Religionsgemeinschaften nicht auf die Wertvorstellungen des Staates verpflichtet werden.

Das deutsche Einreiseverbot für Moon war sogar im letzten Jahresbericht des US-Außenministeriums als Beispiel für Einschränkungen der Religionsfreiheit kritisiert worden.

(Aktenzeichen: Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1908/03)

Einreiseverbot für Führer der Mun-Sekte kommt neu auf den Prüfstand Bundesverfassungsgericht stärkt Selbstbestimmung der Kirchen

Das seit 1995 bestehende Einreiseverbot für den Gründer der als Mun-Sekte bekannten Vereinigungskirche kommt erneut auf den gerichtlichen Prüfstand. Wie das Bundesverfassungsgericht in einem am Donnerstag in Karlsruhe bekannt gegebenen Beschluss entschied, berücksichtigten die Gerichte bislang das Grundrecht der Religionsfreiheit nicht richtig. Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Koblenz soll daher erneut die vom Bundesinnenministerium geltend gemachten öffentlichen Belange gegen die Belange Muns und seiner deutschen Anhänger abwägen. In ihrer Begründung stärkten die Verfassungsrichter das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. (Az: 2 BvR 1908/03)

Gemeinsam mit seiner Frau Hak-Ja Han wollte der Sektenführer Mun Sun-myung 1995 nach Deutschland einreisen, um einen Vortrag zu halten und mit seinen Anhängern zu sprechen. Das Bundesinnenministerium untersagte die Einreise und veranlasste zudem, dass Mun im Informationssystem der Schengen-Staaten ausgeschlossen wurde, was nahezu EU-weit zu einem Einreiseverbot führt. Diese Ausschreibung wurde bis heute fortlaufend verlängert. Nach Überzeugung des Innenministeriums steht das Selbstverständnis Muns und seiner Vereinigungskirche im Widerspruch zum Grundgesetz. Zudem sei bei einer Einreise Muns mit heftigen Reaktionen zu rechnen, was die öffentliche Sicherheit gefährde.

Das OVG Koblenz und auch das Bundesverwaltungsgericht stimmten dem zu. Auf die Religionsfreiheit könne sich Mun nicht berufen, weil die Ausübung seiner Religion durch das Einreiseverbot nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Wie nun das Bundesverfassungsgericht entschied, steht eine solche Bewertung staatlichen Stellen nicht zu. Eine Religionsgemeinschaft könne nur selbst bestimmen, welche Bedeutung der Kontakt zu ihrem Gründer oder Oberhaupt zukomme.

Die Karlsruher Richter betonten allerdings, dass das Einreiseverbot deshalb noch nicht zwingend aufgehoben werden müsse. Bei der Abwägung der verschiedenen Interessen müssten die Gerichte aber das Eigenverständnis der Vereinigungskirche, die dem Kontakt mit Mun einen hohen Wert beimesse, "so weit wie möglich berücksichtigen". Weiter betonte das Bundesverfassungsgericht, dass Religionsgemeinschaften bei der Regelung rein interner Angelegenheiten nicht auf die Werte des Grundgesetzes verpflichtet seien. Eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem setze zudem Gefahren für die öffentliche Sicherheit voraus; solche lägen bei einer Einreise Muns "nicht auf der Hand".

9. November 2006 - 14.34 Uhr

© AFP Agence France-Presse GmbH 2006

JUSLINE News

Bundesverfassungsgericht (BVerfG)
Pressemitteilung vom 09.11.2006

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -
Pressemitteilung Nr. 109/2006 vom 09. November 2006
Zum Beschluss vom 24. Oktober 2006 – 2 BvR 1908/03 –

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde der deutschen Vereinigungskirche gegen Einreiseverbot für Ehepaar Mun

Herr Mun ist Gründer der weltweit vertretenen Vereinigungskirche, deren Anhänger in Deutschland in dem beschwerdeführenden Verein organisiert sind. Das Ehepaar Mun beabsichtigte Ende 1995, im Rahmen einer Welttour nach Deutschland einzureisen. Das Besuchsprogramm sah vor, dass Herr Mun bei einer Veranstaltung eines dem Beschwerdeführer nahe stehenden Vereins einen Vortrag mit dem Titel „Die wahre Familie und ich“ halten sollte; außerdem wollte das Ehepaar Mun Gespräche mit seinen Anhängern führen. Um dies zu verhindern, schrieb die Grenzschutzdirektion Koblenz auf Bitte des Bundesinnenministeriums die Eheleute Mun für die Dauer von drei Jahren zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem aus. Die Ausschreibung wurde fortlaufend, zuletzt im Jahr 2004, verlängert. Die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung gerichtete Klage des Beschwerdeführers blieb vor den Verwaltungsgerichten ohne Erfolg.

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hob das klageabweisende Urteil des Oberverwaltungsgerichts auf, da es auf einem unzutreffenden Verständnis des Schutzbereichs des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG (Religionsfreiheit und Recht auf freie Religionsausübung) beruhe. Die Sache wurde an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage des Beschwerdeführers abgewiesen, weil der geplante Besuch der Eheleute Mun keine besondere Bedeutung für die gemeinschaftliche Religionsausübung und keinen spezifisch religiösen Gehalt für die Mitglieder des Beschwerdeführers habe. Damit hat das Gericht seiner Entscheidung eine Gewichtung genuin religiöser Belange aus dem Binnenbereich des Beschwerdeführers zugrunde gelegt, die staatlichen Stellen verwehrt ist. Für die Beantwortung der Frage, welche Bedeutung der persönlichen Begegnung der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft mit ihrem Gründer oder geistlichen Oberhaupt zukommt, kann nur das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft maßgebend sein. Insoweit sind durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Kernfragen der Pflege und Förderung des Glaubens und Bekenntnisses angesprochen, die der Beurteilung durch staatliche Stellen grundsätzlich entzogen sind. Das Besuchsvorhaben der Eheleute Mun diene – jedenfalls auch – dem Kontakt der Gläubigen mit dem Religionsstifter, dem nach dem Selbstverständnis der Vereinigungskirche religiöse Bedeutung zukommt. Angesichts der zentralen Stellung des Religionsstifters für jede auf eine solche Person ausgerichtete Religion hätte es besonderer Hinweise bedurft, um eine davon abweichende Einschätzung zu rechtfertigen.

Allerdings kann unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG weder für den Einreisewilligen noch für die an seiner Einreise interessierte Religionsgemeinschaft ein Anspruch auf Einreise abgeleitet werden. Es ist aber geboten, bei der Auslegung der Vorschriften über die Einreise

und den Aufenthalt von Ausländern das Eigenverständnis der Religionsgemeinschaft so weit wie möglich zu berücksichtigen. Bei der Abwägung zwischen den mit der Ausschreibung im Schengener Informationssystem verfolgten Belangen und den Interessen des Beschwerdeführers ist zu berücksichtigen, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens insoweit gebunden hat, als die für alle Schengen-Staaten grundsätzlich verbindliche Ausschreibung zur Einreiseverweigerung das Vorliegen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit voraussetzt. Es liegt nicht auf der Hand, dass Besuchsaufenthalte der Eheleute Mun Gefahren mit sich bringen, die auch bei der Einbeziehung der Interessen des Beschwerdeführers die Anordnung und Aufrechterhaltung der Ausschreibung der Eheleute Mun zur Einreiseverweigerung gerechtfertigt erscheinen lassen. Soweit das Bundesministerium des Innern das öffentliche Interesse an der Einreiseverweigerung aus Widersprüchen zwischen den Glaubensinhalten des Beschwerdeführers und den Wertentscheidungen des Grundgesetzes herleitet, ist darauf hinzuweisen, dass die Religionsgemeinschaften hinsichtlich der von ihnen vertretenen Glaubensinhalte und sonstiger rein interner Angelegenheiten grundsätzlich nicht den für das Verhalten des Staates maßgeblichen Wertvorstellungen des Grundgesetzes verpflichtet sind und außerhalb dieses Bereichs der Wechselwirkung von Religionsfreiheit und Schranken-zweck durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen ist.

Quelle: Bundesverfassungsgericht (BVerfG), www.bundesverfassungsgericht.de

netscape.de/Newsticker

11. November 2006

Einreiseverbot für Führer der Mun-Sekte kommt neu auf den Prüfstand

Bundesverfassungsgericht stärkt Selbstbestimmung der Kirchen

Karlsruhe - Das seit 1995 bestehende Einreiseverbot für den Gründer der als Mun-Sekte bekannten Vereinigungskirche kommt erneut auf den gerichtlichen Prüfstand. Wie das Bundesverfassungsgerichts in einem am Donnerstag in Karlsruhe bekannt gegebenen Beschluss entschied, berücksichtigten die Gerichte bislang das Grundrecht der Religionsfreiheit nicht richtig. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz soll daher erneut die vom Bundesinnenministerium geltend gemachten öffentlichen Belange gegen die Belange Muns und seiner deutschen Anhänger abwägen. In ihrer Begründung stärkten die Verfassungsrichter das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. (Az: 2 BvR 1908/03) (AFP)

09.11.06, 14:34 Uhr

businessportal24.com

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde der deutschen Vereinigungskirche gegen Einreiseverbot für Ehepaar Mun

2006/11/09 16:54

Pressemeldung von:

Bundesverfassungsgericht

Zum Beschluss vom 24. Oktober 2006 – 2 BvR 1908/03 –

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde der deutschen Vereinigungskirche gegen Einreiseverbot für Ehepaar Mun

Herr Mun ist Gründer der weltweit vertretenen Vereinigungskirche, deren Anhänger in Deutschland in dem beschwerdeführenden Verein organisiert sind. Das Ehepaar Mun beabsichtigte Ende 1995, im Rahmen einer Welttour nach Deutschland einzureisen. Das Besuchsprogramm sah vor, dass Herr Mun bei einer Veranstaltung eines dem Beschwerdeführer nahe stehenden Vereins einen Vortrag mit dem Titel 'Die wahre Familie und ich' halten sollte; außerdem wollte das Ehepaar Mun Gespräche mit seinen Anhängern führen. Um dies zu verhindern, schrieb die Grenzschutzdirektion Koblenz auf Bitte des Bundesinnenministeriums die Eheleute Mun für die Dauer von drei Jahren zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem aus. Die Ausschreibung wurde fortlaufend, zuletzt im Jahr 2004, verlängert. Die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung gerichtete Klage des Beschwerdeführers blieb vor den Verwaltungsgerichten ohne Erfolg.

Herr Mun ist Gründer der weltweit vertretenen Vereinigungskirche, deren Anhänger in Deutschland in dem beschwerdeführenden Verein organisiert sind. Das Ehepaar Mun beabsichtigte Ende 1995, im Rahmen einer Welttour nach Deutschland einzureisen. Das Besuchsprogramm sah vor, dass Herr Mun bei einer Veranstaltung eines dem Beschwerdeführer nahe stehenden Vereins einen Vortrag mit dem Titel 'Die wahre Familie und ich' halten sollte; außerdem wollte das Ehepaar Mun Gespräche mit seinen Anhängern führen. Um dies zu verhindern, schrieb die Grenzschutzdirektion Koblenz auf Bitte des Bundesinnenministeriums die Eheleute Mun für die Dauer von drei Jahren zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem aus. Die Ausschreibung wurde fortlaufend, zuletzt im Jahr 2004, verlängert. Die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung gerichtete Klage des Beschwerdeführers blieb vor den Verwaltungsgerichten ohne Erfolg.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage des Beschwerdeführers abgewiesen, weil der geplante Besuch der Eheleute Mun keine besondere Bedeutung für die gemeinschaftliche Religionsausübung und keinen spezifisch religiösen Gehalt für die Mitglieder des Beschwerdeführers habe. Damit hat das Gericht seiner Entscheidung eine Gewichtung genuin religiöser Belange aus dem Binnenbereich des Beschwerdeführers zugrunde gelegt, die staatlichen Stellen verwehrt ist. Für die Beantwortung der Frage, welche Bedeutung der persönlichen Begegnung der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft mit ihrem Gründer oder geistlichen Oberhaupt zukommt, kann nur das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft maßgebend sein. Insoweit sind durch Art. 4 Abs. 1 und 2

GG geschützte Kernfragen der Pflege und Förderung des Glaubens und Bekenntnisses angesprochen, die der Beurteilung durch staatliche Stellen grundsätzlich entzogen sind. Das Besuchsvorhaben der Eheleute Mun diene – jedenfalls auch – dem Kontakt der Gläubigen mit dem Religionsstifter, dem nach dem Selbstverständnis der Vereinigungskirche religiöse Bedeutung zukommt. Angesichts der zentralen Stellung des Religionsstifters für jede auf eine solche Person ausgerichtete Religion hätte es besonderer Hinweise bedurft, um eine davon abweichende Einschätzung zu rechtfertigen.

Allerdings kann unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG weder für den Einreisewilligen noch für die an seiner Einreise interessierte Religionsgemeinschaft ein Anspruch auf Einreise abgeleitet werden. Es ist aber geboten, bei der Auslegung der Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern das Eigenverständnis der Religionsgemeinschaft so weit wie möglich zu berücksichtigen. Bei der Abwägung zwischen den mit der Ausschreibung im Schengener Informationssystem verfolgten Belangen und den Interessen des Beschwerdeführers ist zu berücksichtigen, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens insoweit gebunden hat, als die für alle Schengen-Staaten grundsätzlich verbindliche Ausschreibung zur Einreiseverweigerung das Vorliegen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit voraussetzt. Es liegt nicht auf der Hand, dass Besuchsaufenthalte der Eheleute Mun Gefahren mit sich bringen, die auch bei der Einbeziehung der Interessen des Beschwerdeführers die Anordnung und Aufrechterhaltung der Ausschreibung der Eheleute Mun zur Einreiseverweigerung gerechtfertigt erscheinen lassen. Soweit das Bundesministerium des Innern das öffentliche Interesse an der Einreiseverweigerung aus Widersprüchen zwischen den Glaubensinhalten des Beschwerdeführers und den Wertentscheidungen des Grundgesetzes herleitet, ist darauf hinzuweisen, dass die Religionsgemeinschaften hinsichtlich der von ihnen vertretenen Glaubensinhalte und sonstiger rein interner Angelegenheiten grundsätzlich nicht den für das Verhalten des Staates maßgeblichen Wertvorstellungen des Grundgesetzes verpflichtet sind und außerhalb dieses Bereichs der Wechselwirkung von Religionsfreiheit und Schranken Zweck durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen ist.

Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefonzentrale: 0721/9101-0
E-Mail Inhaltliche Betreuung: bverfg@bundesverfassungsgericht.de

rhein-zeitung.de

Karlsruhe hebt Einreiseverbot gegen Oberhaupt der Mun-Bewegung auf

Karlsruhe/Koblenz (dpa/lrs) - Das Oberhaupt der weltweiten Mun- Bewegung, San Myung Mun, darf möglicherweise nach Deutschland einreisen. Das Bundesverfassungsgericht hob in einem am Donnerstag veröffentlichten Beschluss ein Einreiseverbot aus dem Jahr 1995 auf und ordnete eine neue Prüfung durch das Oberverwaltungsgericht Koblenz an.

Nach den Worten der Karlsruher Richter darf dem Gründer der Vereinigungskirche - so der offizielle Name - und seiner Frau die Einreise nur verwehrt werden, wenn dadurch Sicherheitsrisiken entstehen. Die religiösen Inhalte dürfen bei der Entscheidung keine Rolle spielen.
dpa-infocom

<http://rsw.beck.de>

BVerfG: Verfassungsbeschwerde der deutschen Vereinigungskirche gegen Einreiseverbot für ihre Religionsführer erfolgreich

Der Streit um die Rechtmäßigkeit des Einreiseverbots für die Führer der Vereinigungskirche, das Ehepaar Mun, geht in die zweite Runde. Die deutsche Vereinigungskirche erreichte mit einer Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe, dass sich das Oberverwaltungsgericht Koblenz erneut mit der Sache beschäftigen muss. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts hat das OVG seiner Entscheidung eine Gewichtung «genuin religiöser Belange aus dem Binnenbereich» der Religionsgemeinschaft zugrunde gelegt, die staatlichen Stellen verwehrt ist (Beschluss vom 24.10.2006, Az.: 2 BvR 1908/03).

Sun Myung Mun ist Gründer der weltweit vertretenen Vereinigungskirche, deren Anhänger in Deutschland in dem beschwerdeführenden Verein organisiert sind. Das Ehepaar Mun beabsichtigte Ende 1995, im Rahmen einer Welttour nach Deutschland einzureisen. Nach dem Besuchsprogramm sollte Sun Myung Mun bei einer Veranstaltung eines dem Beschwerdeführer nahe stehenden Vereins einen Vortrag mit dem Titel «Die wahre Familie und ich» halten. Außerdem wollte das Ehepaar Mun Gespräche mit seinen Anhängern führen. Um dies zu verhindern, schrieb die Grenzschutzdirektion Koblenz auf Bitte des Bundesinnenministeriums die Eheleute Mun für die Dauer von drei Jahren zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem aus. Die Ausschreibung wurde fortlaufend, zuletzt im Jahr 2004, verlängert. Nachdem die Verwaltungsgerichte die Klage des Beschwerdeführers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung

abgewiesen hatten, hatte die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde jetzt Erfolg. Das BVerfG hob das klageabweisende Urteil des Oberverwaltungsgerichts auf und verwies die Sache zurück.

Besuch der Religionsführer nicht per se ohne Bedeutung für die Religionsgemeinschaft

Zur Begründung führte Karlsruhe an, die Verwaltungsrichter hätten den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG (Religionsfreiheit und Recht auf freie Religionsausübung) falsch definiert. Das OVG habe die Klage des Beschwerdeführers abgewiesen, weil der geplante Besuch der Eheleute Mun keine besondere Bedeutung für die gemeinschaftliche Religionsausübung und keinen spezifisch religiösen Gehalt für die Mitglieder des Beschwerdeführers habe. Damit habe das Gericht seiner Entscheidung eine Gewichtung genuin religiöser Belange aus dem Binnenbereich des Beschwerdeführers zugrunde gelegt, die staatlichen Stellen verwehrt sei, rügten die Verfassungsrichter. Für die Beantwortung der Frage, welche Bedeutung der persönlichen Begegnung der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft mit ihrem Gründer oder geistlichen Oberhaupt zukomme, könne nur das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft maßgebend sein.

Keine Beurteilung der Kernfragen zu Pflege und Förderung des Glaubens durch staatliche Stellen

Insoweit seien durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Kernfragen der Pflege und Förderung des Glaubens und Bekenntnisses angesprochen, die der Beurteilung durch staatliche Stellen grundsätzlich entzogen sind. Das Besuchsvorhaben der Eheleute Mun diene nach Ansicht des BVerfG jedenfalls auch dem Kontakt der Gläubigen mit dem Religionsstifter. Diesem komme nach dem Selbstverständnis der Vereinigungskirche religiöse Bedeutung zu. Angesichts der zentralen Stellung des Religionsstifters für jede auf eine solche Person ausgerichtete Religion hätte es besonderer Hinweise bedurft, um eine davon abweichende Einschätzung zu rechtfertigen, führten die Karlsruher Richter aus.

Kein Anspruch auf Einreise unmittelbar aus dem GG

Allerdings könne unmittelbar aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG weder für den Einreisewilligen noch für die an seiner Einreise interessierte Religionsgemeinschaft ein Anspruch auf Einreise abgeleitet werden. Es sei aber geboten, bei der Auslegung der Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern das Eigenverständnis der Religionsgemeinschaft so weit wie möglich zu berücksichtigen. Bei der Abwägung zwischen den mit der Ausschreibung im Schengener Informationssystem verfolgten Belangen und den Interessen des Beschwerdeführers sei zu berücksichtigen, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen des Schengener Durchführungsübereinkommens insoweit gebunden habe, als die für alle Schengen-Staaten grundsätzlich verbindliche Ausschreibung zur Einreiseverweigerung das Vorliegen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit voraussetze.

Ausschreibung unter Umständen rechtswidrig

Es liege nicht auf der Hand, dass Besuchsaufenthalte der Eheleute Mun Gefahren mit sich brächten, die auch bei der Einbeziehung der Interessen des Beschwerdeführers die Anordnung und Aufrechterhaltung der Ausschreibung der Eheleute Mun zur Einreiseverweigerung gerechtfertigt erscheinen lassen. Soweit

das Bundesinnenministerium das öffentliche Interesse an der Einreiseverweigerung aus Widersprüchen zwischen den Glaubensinhalten des Beschwerdeführers und den Wertentscheidungen des Grundgesetzes herleite, wies das BVerfG darauf hin, dass die Religionsgemeinschaften hinsichtlich der von ihnen vertretenen Glaubensinhalte und sonstiger rein interner Angelegenheiten grundsätzlich nicht den für das Verhalten des Staates maßgeblichen Wertvorstellungen des Grundgesetzes verpflichtet seien und außerhalb dieses Bereichs der Wechselwirkung von Religionsfreiheit und Schranken Zweck durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen sei.

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 9. November 2006.

<http://news.abacho.at>

Einreiseverbot für Gründer der Mun-Bewegung verfassungswidrig

09.11.2006 13:19 Uhr



Karlsruhe (ddp-rps). Das seit 1995 bestehende Einreiseverbot für den Gründer der Mun-Bewegung, San Myung Mun, und seine Ehefrau verstößt gegen das Grundgesetz. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einem am Donnerstag veröffentlichten Beschluss entschieden. Die Angelegenheit muss nun erneut vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz verhandelt

werden.

Die Karlsruher Richter gaben einer Verfassungsbeschwerde der zur Mun-Bewegung gehörenden deutschen Vereinigungskirche statt. Diese werde durch das Einreiseverbot in ihren Grundrechten auf Religionsfreiheit und auf freie Religionsausübung verletzt. Es liege «nicht auf der Hand», dass Besuche der Eheleute Mun Gefahren mit sich brächten, die die Aufrechterhaltung des Einreiseverbots gerechtfertigt erscheinen ließen, heißt es in dem Beschluss.

Mun wollte im November 1995 im Rahmen einer Welttour in Frankfurt am Main einen Vortrag halten. Um dies zu verhindern, verweigerte die Grenzschutzdirektion Koblenz auf Bitten des Bundesinnenministeriums den Eheleuten Mun die Einreiseerlaubnis. Das von Deutschland verhängte Einreiseverbot galt für alle zum Schengener Übereinkommen gehörenden Staaten. Dem Verbot lag die Einschätzung zugrunde, dass die Mun-Bewegung zu den Jugendsekten und Psychogruppen zähle, von denen eine Gefahr für junge Menschen ausgehen könne.

In der Folge wurde den Eheleuten Mun bei ihrer Ankunft auf dem Flughafen in Paris von den französischen Behörden die Einreise verweigert. Die Ausschreibung der Einreiseverweigerung wurde fortlaufend verlängert, zuletzt im Jahr 2004. Die dagegen gerichtete Klage des Vereins Vereinigungskirche e.V. war 2002 vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gescheitert. Das Bundesverwaltungsgericht hatte 2003 die Entscheidung bestätigt.

Das OVG müsse nun «unter Einbeziehung des Grundrechts der Religionsfreiheit eine neue Abwägung treffen» und dann entscheiden, ob das Ehepaar Mun einreisen dürfe, sagte eine Sprecherin des Verfassungsgerichts. Das OVG hatte die Klage abgewiesen, weil der Besuch der Eheleute Mun «keine besondere Bedeutung» für die gemeinschaftliche Religionsausübung habe.

(AZ: 2 BvR 1908/03 - Beschluss vom 24. Oktober 2006)

www.freiepresse.de

Einreiseverbot für Führer der Mun-Sekte kommt neu auf den Prüfstand

Bundesverfassungsgericht stärkt Selbstbestimmung der Kirchen

Das seit 1995 bestehende Einreiseverbot für den Gründer der als Mun-Sekte bekannten Vereinigungskirche kommt erneut auf den gerichtlichen Prüfstand. Wie das Bundesverfassungsgericht in einem am Donnerstag in Karlsruhe bekannt gegebenen Beschluss entschied, berücksichtigten die Gerichte bislang das Grundrecht der Religionsfreiheit nicht richtig. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz soll daher erneut die vom Bundesinnenministerium geltend gemachten öffentlichen Belange gegen die Belange Muns und seiner deutschen Anhänger abwägen. In ihrer Begründung stärkten die Verfassungsrichter das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. (Az: 2 BvR 1908/03)

© Copyright AFP Agence France Presse GmbH

www.schul-presse.de/politik

Einreiseverbot für Gründer der Mun-Bewegung verfassungswidrig

09.11.2006 Das seit 1995 bestehende Einreiseverbot für den Gründer der Mun-Bewegung, San Myung Mun, und seine Ehefrau verstößt gegen das Grundgesetz. Das hat das Bundesverfassungsgericht in einem am Donnerstag veröffentlichten Beschluss entschieden. Die Angelegenheit muss nun erneut vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz verhandelt werden.

© ddp Die Karlsruher Richter gaben einer Verfassungsbeschwerde der zur Mun-Bewegung gehörenden deutschen Vereinigungskirche statt. Diese werde durch das Einreiseverbot in ihren Grundrechten auf Religionsfreiheit und auf freie Religionsausübung verletzt. Es liege "nicht auf der Hand", dass Besuche der Eheleute Mun Gefahren mit sich brächten, die die Aufrechterhaltung des Einreiseverbots gerechtfertigt erscheinen ließen, heißt es in dem Beschluss.

Mun wollte im November 1995 im Rahmen einer Welttour in Frankfurt am Main einen Vortrag halten. Um dies zu verhindern, verweigerte die Grenzschutzdirektion Koblenz auf Bitten des Bundesinnenministeriums den Eheleuten Mun die Einreiseerlaubnis. Das von Deutschland verhängte Einreiseverbot galt für alle zum Schengener Übereinkommen gehörenden Staaten. Dem Verbot lag die Einschätzung zugrunde, dass die Mun-Bewegung zu den Jugendsekten und Psychogruppen zähle, von denen eine Gefahr für junge Menschen ausgehen könne.

In der Folge wurde den Eheleuten Mun bei ihrer Ankunft auf dem Flughafen in Paris von den französischen Behörden die Einreise verweigert. Die Ausschreibung der Einreiseverweigerung wurde fortlaufend verlängert, zuletzt im Jahr 2004. Die dagegen gerichtete Klage des Vereins Vereinigungskirche e.V. war 2002 vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gescheitert. Das Bundesverwaltungsgericht hatte 2003 die Entscheidung bestätigt.

Das OVG müsse nun "unter Einbeziehung des Grundrechts der Religionsfreiheit eine neue Abwägung treffen" und dann entscheiden, ob das Ehepaar Mun einreisen dürfe, sagte eine Sprecherin des Verfassungsgerichts. Das OVG hatte die Klage abgewiesen, weil der Besuch der Eheleute Mun "keine besondere Bedeutung" für die gemeinschaftliche Religionsausübung habe.

(AZ: 2 BvR 1908/03 - Beschluss vom 24. Oktober 2006)
(ddp)

www.bwheute.de

Vereinigungskirche vor Bundesverfassungsgericht erfolgreich
09.11.2006

Karlsruhe. Die Richter am Bundesverfassungsgericht haben ein Einreiseverbot für den Gründer der weltweiten Vereinigungskirche, Sun Myung Mun, aufgehoben. Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde von Vertretern der deutschen Vereinigungskirche gegen das Einreiseverbot sei erfolgreich gewesen, teilte ein Sprecher des Bundesverfassungsgerichts heute in Karlsruhe mit (2 BvR 1908/03). Jetzt muss das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz erneut entscheiden.

www.suedkurier.de

10.11.2006

Sektengründer hofft

San Myung Mun, 86, Oberhaupt der weltweiten Mun-Bewegung, darf möglicherweise nach Deutschland einreisen. Das Bundesverfassungsgericht hob in einem Beschluss ein Einreiseverbot aus dem Jahr 1995 auf, weil es gegen die Religionsfreiheit verstoße. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz muss nun erneut prüfen, ob der Koreaner seine Anhänger in Deutschland besuchen darf. Nach den Worten der Karlsruher Richter darf dem Gründer der "Vereinigungskirche" - so der offizielle Name - die Einreise nur verwehrt werden, wenn dadurch erhebliche Sicherheitsrisiken entstünden. Mun hatte seine 1954 ins Leben gerufene Bewegung in den vergangenen Jahrzehnten zu einem Wirtschaftsimperium ausgebaut. (dpa)

www.jucontent.de

Mun-Sektenführer dürfen vielleicht bald einreisen

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine Klage der zur sog. Mun-Bewegung zählenden deutschen Vereinigungskirche e.V. gegen das seit 1995 bestehende Einreiseverbot für die Eheleute Mun zulässig ist.

Mun, ebenso wie seine Ehefrau koreanischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in den USA, ist Gründer und Oberhaupt der weltweit tätigen Vereinigungskirche. Im Rahmen einer Vortragsreise durch Europa wollte er im November 1995 auf Einladung der Vereinigungskirche in Frankfurt/Main eine Ansprache zum Thema "Die wahre Familie und Ich" halten.

Um dies zu verhindern, wurden die Eheleute Mun von der Grenzschutzdirektion Koblenz zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem ausgeschrieben. Dem lag die Einschätzung der Bundesregierung zugrunde, dass die Mun-Bewegung zu den sog. Jugendsekten und Psychogruppen zähle, von denen eine Gefahr für junge Menschen ausgehen könne.

Mit ihrer Klage begehrt die Vereinigungskirche die Feststellung, dass die Ausschreibung rechtswidrig ist. Sie sieht sich dadurch in ihrem Recht auf freie Religionsausübung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verletzt. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil dieses Grundrecht einer religiösen Vereinigung keinen Anspruch auf Einreise ihres ausländischen geistlichen Oberhauptes gewähre. Demgegenüber hat das Oberverwaltungsgericht Koblenz in einem Zwischenurteil die Zulässigkeit der Klage bejaht.

Anwesenheit bedeutsam für Religionsausübung ?

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt. Es hat außerdem erklärt: Die Vereinigungskirche ist nach den Feststellungen des

Oberverwaltungsgerichts als religiöser Verein und damit als Träger des Grundrechts der Religionsfreiheit anzusehen. Das Interesse der Vereinigungskirche an der Einreise ihres religiösen Oberhauptes kann durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt sein, insbesondere wenn die Anwesenheit des Oberhauptes in Deutschland eine wesentliche Bedeutung für die gemeinschaftliche Ausübung der Religion hat.

Ob dies der Fall ist und ob sich diese Belange gegebenenfalls bei der Ausübung des behördlichen Ermessens gegenüber den geltend gemachten öffentlichen Interessen an dem Einreiseverbot durchsetzen, wird vom Oberverwaltungsgericht im Rahmen der Begründetheit der Klage zu prüfen sein.

BVerwG 1 C 35.00 - Urteil vom 10. Juli 2001

<http://exalo.eu>

Verfassungsgericht hebt Einreiseverbot gegen Sektengründer auf

“Ein völlig neues Zeitalter ist angebrochen”, verkünden die Missionare der “Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums” seit Jahrzehnten, die “Vereinigungskirche”, wie sie sich heute nennt, ist “weltweit vertreten”, wie am 24. Oktober 2006 das Bundesverfassungsgericht in einem für die Mun-Anhänger erfreulichen Urteil festgestellt hat (2 BvR 1908/03).

Von Heinz-Peter Tjaden

Das höchste deutsche Gericht hob ein Einreiseverbot für das Ehepaar Mun aus dem Jahre 1995, damals verhängt von der Koblenzer Grenzschutzdirektion und von Verwaltungsgerichten immer wieder bestätigt, mit der Begründung auf, es verstoße gegen die Religionsfreiheit.

Die zweite Kammer des zweiten Senats entschied: “Das Oberverwaltungsgericht (Koblenz) hat die Klage des Beschwerdeführers abgewiesen, weil der geplante Besuch der Eheleute Mun keine besondere Bedeutung für die gemeinschaftliche Religionsausübung und keinen spezifisch religiösen Gehalt für die Mitglieder des Beschwerdeführers habe. Damit hat das Gericht seiner Entscheidung eine Gewichtung genuin religiöser Belange aus dem Binnenbereich des Beschwerdeführers zugrunde gelegt, die staatlichen Stellen verwehrt ist. Für die Beantwortung der Frage, welche Bedeutung der persönlichen Begegnung der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft mit ihrem Gründer oder geistlichen Oberhaupt zukommt, kann nur das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft maßgebend sein. Insoweit sind durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Kernfragen der Pflege und Förderung des Glaubens und Bekenntnisses angesprochen, die der Beurteilung durch staatliche Stellen grundsätzlich entzogen sind. Das Besuchsvorhaben der Eheleute Mun diene - jedenfalls auch - dem Kontakt der Gläubigen mit dem Religionsstifter, dem nach dem Selbstverständnis der Vereinigungskirche religiöse Bedeutung zukommt. Angesichts der zentralen Stellung des Religionsstifters für jede auf eine solche Person ausgerichtete Religion hätte es besonderer Hinweise bedurft, um eine davon abweichende Einschätzung zu rechtfertigen.”

Auch das zuständige Ministerium musste sich Kritik der Verfassungshüter gefallen lassen: “Soweit das Bundesministerium des Innern das öffentliche Interesse an der Einreiseverweigerung aus Widersprüchen zwischen den Glaubensinhalten des Beschwerdeführers und den Wertentscheidungen des Grundgesetzes herleitet, ist darauf hinzuweisen, dass die Religionsgemeinschaften hinsichtlich der von ihnen vertretenen Glaubensinhalte und sonstiger rein interner Angelegenheiten grundsätzlich nicht den für das Verhalten des Staates maßgeblichen Wertvorstellungen des Grundgesetzes verpflichtet sind und außerhalb dieses Bereichs der Wechselwirkung von Religionsfreiheit und Schranken Zweck durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen ist.”

Mit dieser Entscheidung ist das Einreiseverbot wieder beim Koblenzer Oberverwaltungsgericht gelandet, das am 19. Juni 2002 der Auffassung war, dass der Gründer der “Vereinigungskirche” bei seiner Welttournee keinen Abstecher nach Deutschland machen dürfe, wenn die Bundesregierung ein entsprechendes Verbot erteilt habe (Aktenzeichen 12A10349/99.OVG / 3 K 938/98.KO).

Gegründet wurde die Vereinigungskirche nach dem Koreakrieg von Mun Sun-myung, der am 25. Februar 1920 in Nordkorea geboren wurde. Der Gründung ging Ostern 1935 eine angebliche Erscheinung von Jesus voraus. 1948 wurde Mun von der koranischen Kirche ausgeschlossen, im März 1960 heiratete er seine Schülerin Hak-Ja Han.

In Deutschland ist die Mun-Sekte relativ bedeutungslos, großen politischen und wirtschaftlichen Einfluss hat sie in den USA. Aufsehen erregen immer wieder Massenhochzeiten, bei denen Frauen und Männer, die sich noch nie gesehen haben, über Kontinente und Kulturen hinweg von Mun zu Paaren gemacht werden. Nicht gern hört man in der “Vereinigungskirche”, dass der Gründer, der im Gegensatz zu seinen Anhängern Multimillionär ist, in den USA eine Haftstrafe wegen Steuervergehen verbüßen musste.